

# Arbeitsvertrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte in Privathaushalten

(Bei Anwendung des Musters ist zu prüfen, welche Vertragsbestimmungen übernommen werden wollen. Gegebenenfalls sind Anpassungen und Ergänzungen zu empfehlen.)

Zwischen

Vorname und Name des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin: \_\_\_\_\_ ,

Anschrift: \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Arbeitgeber oder Arbeitgeberin“ genannt -

und

Vorname und Name des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin: \_\_\_\_\_ ,

Anschrift: \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin“ genannt -

wird nachfolgender

## Arbeitsvertrag

geschlossen:

### § 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_

### § 2 Tätigkeit

(1) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin wird als \_\_\_\_\_ eingestellt und vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

Arbeitsort: \_\_\_\_\_

(2) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann den dem Arbeitnehmer zugewiesenen Aufgabenbereich je nach den Erfordernissen ergänzen oder auch ändern. Der Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auf die Vergütung nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

### § 3 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Wochenstunden an \_\_\_\_\_ Tagen zu je \_\_\_\_\_ Stunden, und zwar jeweils am \_\_\_\_\_ , am \_\_\_\_\_ und am \_\_\_\_\_ .

#### § 4 Vergütung

- (1) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin erhält eine monatliche Vergütung/einen Stundenlohn von \_\_\_\_\_ Euro.
- (2) Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig und wird auf das vom Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin benannte Konto überwiesen.

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

#### § 5 Sonderzuwendungen

- (1) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zahlt folgende Sonderzuwendungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) in den Monaten

\_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

#### § 6 Erholungsurlaub<sup>1)</sup>

- (1) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von \_\_\_\_\_ Arbeitstagen. Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs werden einvernehmlich abgestimmt.
- (2) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>1)</sup> Als Werktage gelten die Tage Montag bis Samstag. Bei Teilzeitarbeitnehmern oder Teilzeitarbeiterinnen, die nur einzelne Tage in der Woche arbeiten, werden die arbeitsfreien Tage bei der Feststellung des Urlaubsanspruchs mitgerechnet. Nimmt der Teilzeitarbeitnehmer nur einzelne Tage als Urlaub, wird der Urlaubsanspruch im gleichen Umfang gekürzt, wie die Arbeitszeit des Teilzeitarbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft vermindert ist.

Beispiel: 2 (individuelle Arbeitstage pro Woche) mal 24 (Urlaubsanspruch in Werktagen) gleich 8 Urlaubstage  
dividiert durch 6 (übliche Arbeitstage; Montag bis Samstag)

#### § 7 Arbeitsverhinderung

- (1) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, jede Arbeitsverhinderung unverzüglich - noch vor Dienstbeginn - dem Arbeitgeber unter Benennung der voraussichtlichen Verhinderungsdauer, ggf. telefonisch, mitzuteilen.
- (2) Im Krankheitsfall hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf des dritten Kalendertages, dem Arbeitgeber eine ärztlich erstellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, aus der sich die voraussichtliche Dauer der Krankheit ergibt. Dauert die Krankheit länger an als in der ärztlich erstellten Bescheinigung angegeben, so ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin gleichfalls zur unverzüglichen Mitteilung und Vorlage einer weiteren Bescheinigung verpflichtet.

- (3) Diese Nachweispflicht gilt auch nach Ablauf der sechs Wochen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.
- (4) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zahlt im Falle einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit für sechs Wochen das regelmäßige Arbeitsentgelt weiter (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall).
- (5) Im Übrigen gelten für den Krankheitsfall die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

### § 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin hat über alle Angelegenheiten, die ihm/ihr im Rahmen oder aus Anlass seiner/ihrer Tätigkeit im Privathaushalt bekannt geworden sind oder werden auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

### § 9 Weitere Beschäftigungen

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, jede Aufnahme einer weiteren Beschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt für sämtliche Beschäftigungen, unabhängig von der Höhe des Verdienstes oder deren zeitlichem Umfang.

### § 10 Kündigungsfristen

- (1) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

Das Arbeitsverhältnis wird für die Dauer bis zum \_\_\_\_\_ abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Befristung endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.

Die ersten \_\_\_\_ Monate, also die Zeit bis zum \_\_\_\_\_, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen (§ 622 Abs. 3 BGB) gekündigt werden.

- (2) Nach Ablauf der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist berechtigt, den Arbeitnehmer nach Ausspruch einer Kündigung unter Fortzahlung der Vergütung und Anrechnung auf Resturlaubsansprüche von der Arbeitsleistung freizustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin bzw. bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)